

Schwerin, den 04.08.2020

**Informationsunterlagen
für die Mitglieder
des Energieausschusses**

Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes
und des Baugesetzbuchausführungsgesetzes**
- Drucksache 7/4878-

hier: **Stellungnahme der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern**



Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Energie, Infrastruktur und
Digitalisierung
- Der Vorsitzende -
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

03.08.2020

**Drucksache 7/4878 „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Architekten- und
Ingenieurgesetzes und des Baugesetzbuch-Ausführungsgesetzes“**

Hier: öffentliche Anhörung am 12.08.2020

Sehr geehrter Herr Albrecht,
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Energieausschusses,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 09.06.2020 und bestätigen dankend Ihre
Einladung zur Anhörung am 12.08.2020, ab 10.30 Uhr. Für die Ingenieurkammer
Mecklenburg-Vorpommern werden die beiden unterzeichnenden Personen teilnehmen.

Zu Ihrem Fragenkatalog nehmen wir kurz Stellung, wie folgt:

Zu Frage 1

Technische Hinderungsgründe zwecks Umsetzung der gesetzlichen Regelungen sind
hier derzeit nicht bekannt.

Zu Frage 2

Wir sehen folgenden Änderungs- und Ergänzungsbedarf:

a)

In § 6 Absatz a) Nr. 1 ist das Wort „überwiegend“ zu streichen und durch die Worte „zumindest 70 %“ zu ersetzen.

Die bisherige Formulierung „überwiegend“ betrachten wir als zu unbestimmt, um den erforderlichen Mindestanteil der Studieninhalte aus den sog. MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) rechtssicher zu bestimmen. Im Zweifel wäre das Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ schon zulässig, wenn der MINT-fremde Anteil der Studieninhalte 49,9 % beträgt.

Darüber hinaus halten wir es für erforderlich, im Sinne einer Qualitätssicherung für die Ingenieurausbildung dem positiven Vorbild des Landes Niedersachsen (siehe § 6 Nr. 1 a Niedersächsisches Ingenieurgesetz) zu folgen und den Anteil der MINT-Fächer an der technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit mindestens 70 % festzuschreiben.

b)

In § 6 c Abs. 5 S. 1 findet sich sowohl die Bezeichnung „besonderes Verzeichnis“ als auch die der „Liste“ im Zusammenhang mit der Eintragung und Löschung von Personen mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation.

Diese Begriffe finden in der bisherigen Fassung des ArchIngG M-V unterschiedliche Verwendung, wobei die Listeneintragung gem. § 15 Absatz 2 eng mit einer Pflichtmitgliedschaft bzw. einer freiwilligen Mitgliedschaft verbunden ist, was für die Eintragung in die anderen von der Ingenieurkammer zu führenden Verzeichnisse gerade nicht der Fall ist.

Zur Klarstellung regen wir daher eine einheitliche, durchgehende Bezeichnung an.

c)

Für den Fall der Eintragung in ein „besonderes Verzeichnis“ ist im Sinne einer effektiven Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten durch Personen, die ihre Berufsqualifikation im Ausland erworben haben und nicht Mitglied der Ingenieurkammer sind, durch eine Ergänzung in § 6 c Absatz 3 am Ende sicherzustellen, dass sie die Berufspflichten einzuhalten haben und der Aufsicht der Ingenieurkammer unterliegen.

Anderenfalls würden sich u.U. Wertungswidersprüche gegenüber Bauvorlageberechtigten, die ihre Berechtigung im Ausland erworben haben (siehe § 9 Absatz 3 Satz 2 und 3) und gegenüber auswärtigen Dienstleistern (siehe § 7 Absatz 3, Satz 1 und 2) ergeben.

Diese Ergänzung könnte lauten, wie folgt: „Die im besonderen Verzeichnis der Ingenieurkammer einzutragende Person hat die Berufspflichten zu beachten. Sie ist zur Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten wie ein Mitglied der Ingenieurkammer zu behandeln“

d)

Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern regt an, den Katalog der Berufspflichten um die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht für Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Kammer gemäß § 25 ArchIngG M-V unter einer neu unter § 29 Absatz 1 aufzunehmenden Ziffer 11 zu ergänzen, die da lautet: „ als Mitglied von Organen und Ausschüssen die Pflicht zur Verschwiegenheit gem. § 25 zu wahren.“.

Derzeit ist hierzu eine Regelungslücke vorhanden.

Die zentrale Regelung zum Datenschutz in § 25 zieht im Falle einer Verletzung keinerlei Sanktionsmöglichkeiten im Rahmen der Selbstverwaltung der Ingenieurkammer nach sich. Im Fall einer Einordnung als Berufspflichtverletzung ist eine Ahndung durch den unabhängig und weisungsfrei tätigen Ehreneausschuss der Ingenieurkammer möglich.

Zu Frage 3

Eine Genehmigungsfiktion war in einem ersten Gesetzesentwurf der Landesregierung enthalten. Nach diesseitiger Auffassung führt § 6 c Abs. 3 in der jetzt vorgelegten Entwurfsfassung nicht zu einer Genehmigungsfiktion, sondern enthält lediglich Fristenregelungen, innerhalb der der Zulassungsantrag beschieden werden muss.

Vergleichbare Regelungen wie in § 7 Abs. 2 a Buchstabe b) für die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen enthält der Gesetzesentwurf in § 6 c) nicht.

Zu Frage 4

Diese Fragestellung richtet sich an die Architektenkammer MV.

zu Frage 5

Durch die zahlreichen Rückverweisungen in den neu einzufügenden §§ 6 a) bis 6 c) auf die EU-Richtlinie 2005/36/EG mangelt es sowohl aus Sicht der Ingenieurkammer als Rechtsanwenderin als auch aus Sicht der Antragstellerin an der notwendigen Transparenz und Handhabbarkeit der Regelung.

Dieses möchten wir an dem Beispiel des § 6 c Abs. 3 S. 2 verdeutlichen, wonach bezüglich der Verlängerungsgründe für die Antragsprüffrist eine komplette Rückverweisung auf die Kapitel II und III des Titels 3 der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt. Hierzu hätte es im Sinne einer ordnungsgemäßen Umsetzung der EU-Richtlinie einer eigenen Regelung im Gesetzesentwurf bedurft.

Zu Frage 6

Mangels entsprechender Fallzahlen kann hierzu derzeit durch die Ingenieurkammer M-V keine Aussage getroffen werden.

Zu Frage 8

Hierzu finden derzeit keine Erhebungen der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern statt, so dass hierzu keine Aussage möglich ist.

Zu Frage 9

Aktuellen Bedarf im Zusammenhang mit der Fortschreibung gesetzlicher Rahmenbedingungen auf der EU-Ebene vermag die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern derzeit nicht erkennen.

Zu Frage 10

Auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) durch das am 07. Juli 2020 verkündete Gesetz wurde seitens der Ingenieurkammer moniert, dass anstelle einer Umsetzung in Landesrecht zahlreiche Rückverweisungen auf den Inhalt der EU-Richtlinie erfolgen. Dies beginnt bereits mit dem betroffenen Geltungsbereich einer notwendigen Verhältnismäßigkeitsprüfung für neue oder zu ändernde Vorschriften, den § 22 Absatz 2 ArchIngG M-V in der jetzt verkündeten Fassung nicht etwa selbst definiert, sondern hierzu komplett auf die EU-Richtlinie zurückverweist.

In einem ersten Regierungsentwurf für das Umsetzungsgesetz war zunächst ein eigener Anhang mit den Kriterien für die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgesehen. Diese Zurückverweisungstechnik ist für jeden Rechtsanwender unpraktikabel und stellt darüber hinaus keine ordnungsgemäße vollständige Umsetzung der Richtlinie dar.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Wulf Kawan
Präsident der
Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern



Rechtsanwalt Björn Schugardt
Justiziar der
Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern